

Satzung der Stiftung Stadtkultur

Präambel

Als kommunales Unternehmen ist sich die HOWOGE ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung für die wachsende und sich verändernde Stadt Berlin bewusst. Die Schaffung und der Erhalt lebenswerter und gemischter Wohnquartiere sowie lebendiger Nachbarschaften ist Ausdruck des Selbstverständnisses der HOWOGE. Die Unterstützung sozialer und gesellschaftlicher Projekte in den Quartieren ist daher seit vielen Jahren ein wichtiger und fester Bestandteil der Aktivitäten der HOWOGE, die sich als einer der größten Vermieter Berlins in besonderem Maße den sozialen und kulturellen Belangen der Menschen verpflichtet fühlt, die in den von ihr bewirtschafteten Häusern und deren Umfeld leben. Dieses Engagement möchte die HOWOGE in einer Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit gewährleistenden Struktur intensivieren und ausbauen. Vor diesem Hintergrund errichtet die HOWOGE die Stiftung Stadtkultur und bringt Immobilien in die Stiftung ein, die so auf Dauer den sozialen und kulturellen Zielen der Stiftung gewidmet werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Stadtkultur.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur;
 - b) von Wissenschaft und Forschung;
 - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - d) der Jugend- und Altenhilfe;
 - e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - f) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - g) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene;
 - h) des Sports.

Bei der Förderung dieser Zwecke soll es im besonderen Maße darum gehen, den nachbarschaftlichen Zusammenhalt und das gedeihliche Miteinander der Generationen zu stärken und die Qualität des Zusammenlebens von Menschen mit vielfältigen kulturellen und sozialen Hintergründen in den Stadtquartieren zu verbessern, in denen die Stifterin Wohnraum bewirtschaftet.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung
 - a) Bildungs-, Handwerks-, Arbeits- und Kulturräume im Quartier gestaltet und den dort lebenden Menschen als Orte der Erziehung oder (Weiter)-Bildung, zu kulturellen oder sportlichen Aktivitäten sowie zum sozialen, intergenerationellen und interkulturellen Austausch öffnet; die Formate der Aktivitäten und des Austausches werden von der Stiftung selbst ebenso wie von Initiativen aus dem Quartier entwickelt und mit Blick auf die Bedarfe vor Ort umgesetzt;
 - b) das unter Denkmalschutz stehende Theater Karlshorst einer neuen sozial-kulturellen Nutzung zuführt, es entsprechend baulich saniert und den Menschen im Quartier öffnet;
 - c) in geeigneten Foren Projekte für Kinder und Jugendliche konzipiert und umsetzt, die diesen kulturelle und praktische Fähigkeiten und Erfahrungen vermitteln, etwa in künstlerischen, handwerklichen, sportlichen oder technischen Bereichen;
 - d) Projekte konzipiert, durchführt oder fördert, die es allen Bürgern unabhängig ihrer Herkunft ermöglichen, sich aktiv in die Gestaltung ihres Wohn- und Arbeitsumfelds einzubringen und Initiativen zur Verbesserung des Zusammenhalts der nachbarschaftlichen Gemeinschaft und zum interkulturellen und intergenerationellen Austausch zu entwickeln und umzusetzen;
 - e) städtebauliche Forschungsvorhaben konzipiert, durchführt oder fördert und, auch in Kooperation mit Hochschulen, städtebauliche Wettbewerbe konzipiert und durchführt; soweit in diesem Zusammenhang Stipendien vergeben werden, erfolgt dies auf Basis sachlicher und in geeigneter Weise vorab veröffentlichter Kriterien.
4. Die Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichzeitig und gleichmäßig verwirklicht werden. Sie können durch operative und fördernde Projektstätigkeit umgesetzt werden. Zur Erfüllung ihrer Zwecke darf die Stiftung mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame Projekte oder Zuwendungen im Sinne von § 58 Nrn. 2 bis 5 AO zusammenarbeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Soweit die Stiftung anderen Körperschaften Mittel zur Verfügung stellt, ist sicher zu stellen, dass diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die im Stiftungsgeschäft genannten von der Stifterin an die Stiftung übertragenen Grundstücke und Gebäude sollen grundsätzlich nicht veräußert werden, es sei denn, dass eine Veräußerung aus Sicht des Vorstands aufgrund zwingender Gründe unerlässlich ist, um die nachhaltige Zweckerfüllung durch die Stiftung zu ermöglichen. Im Übrigen sind Vermögensumschichtungen uneingeschränkt zulässig.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen müssen und die Gewinne aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Stiftungsrat.
2. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
3. Als beratendes Gremium wird gemäß § 11 dieser Satzung ein Kuratorium eingerichtet.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem bis höchstens fünf Mitgliedern. Besteht er aus mehr als einem Mitglied, bestimmt der Stiftungsrat ein Mitglied zum/zur Vorsitzende/n.
2. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Neue Mitglieder des Vorstandes werden von der Stifterin berufen und abberufen. Die Abberufung bedarf keines wichtigen Grundes. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern gilt eine einheitliche Amtszeit für alle Mitglieder.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, telefonisch oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Zu den Sitzungen und telefonischen Abstimmungen des Vorstands lädt der bzw. die Vorsitzende schriftlich mit einer den Umständen angemessenen Frist ein. Sofern der oder die Vorsitzende verhindert ist, kann jedes andere Vorstandsmitglied mit Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Vorstandssitzung oder telefonischen Abstimmung einladen. Im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung fordert der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall jedes andere Vorstandsmitglied, die anderen Mitglieder unter Mitteilung des Beschlussvorschlags zur Stimmabgabe auf. In der Aufforderung ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sind bei Ablauf dieser Frist nicht so viele Stimmen eingegangen, wie zur Beschlussfähigkeit des Vorstands erforderlich wären, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt dieses die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder berufen, vertreten jeweils zwei Mitglieder die Stiftung gemeinsam. Der Stiftungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.
4. Der Vorstand sollte sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der erste Stiftungsrat ist im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stifterin berufen und abberufen, wobei die Abberufung keines wichtigen Grundes bedarf. Dem Stiftungsrat soll stets mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung

der Stifterin angehören. Die Stifterin kann weitere Maßgaben für die Zusammensetzung des Stiftungsrats beschließen.

3. Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Es gilt eine einheitliche Amtszeit für alle Mitglieder des Stiftungsrats. Wiederberufung ist zulässig.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Mitglieder des Stiftungsrats vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliedszahl unterschritten, bilden die verbliebenen Mitglieder bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats allein den Stiftungsrat.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, telefonisch oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Die Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder Struktur der Stiftung gemäß § 14 dieser Satzung, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich zu dokumentieren und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend für den Stiftungsrat, wobei im Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden deren/dessen dort geregelten Befugnisse auf die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übergehen. Weitere Regelungen über die Beschlussfassung des Stiftungsrats können in der Geschäftsordnung (§ 7 Absatz 4) getroffen werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand und bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die strategische Positionierung der Stiftung.
2. Insbesondere hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung, einschließlich Jahresbudget;
 - b. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Jahresbericht (§ 13 Absatz 4);
 - c. Beschlussfassung über solche Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand gemäß einem vom Stiftungsrat zu beschließenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf;
 - d. Entlastung des Vorstands;

- e. soweit gemäß § 13 Absatz 3 oder auf Verlangen der Stiftungsaufsicht eine Prüfung der Stiftung zu erfolgen hat, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung des Prüfungsauftrags;
 - f. die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und die Präzisierung der Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Kuratoriums;
 - g. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung nach Maßgabe von § 14 dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Kuratorium

1. Nach Errichtung der Stiftung wird durch Beschluss des Stiftungsrats ein Kuratorium eingerichtet. Diesem sollen Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Kultur angehören, die die Stiftung in materieller, inhaltlicher und/oder strategischer Hinsicht beraten, fördern und unterstützen.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn und höchstens 20 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Der Vorstand kann dem Stiftungsrat hierfür Empfehlungen aussprechen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums können eine angemessene Vergütung und/oder Sitzungsentgelte für ihre Tätigkeit erhalten, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Über die Höhe und Ausgestaltung solcher Vergütungen entscheidet der Stiftungsrat.
3. Der Stiftungsrat ist befugt, Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen des Kuratoriums, seiner Arbeitsweise und inneren Ordnung durch Beschluss festzulegen.

§ 12 Projekt- und Fachbeiräte

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats weitere dauerhafte oder temporäre Gremien bilden, die ihn im Zusammenhang mit einzelnen Projekten oder Sachgebieten beraten, sowie zur Koordination von Projekten oder zur Bündelung der Partizipation von Projektinteressierten (Projekt- oder Fachbeiräte).
2. Mit Zustimmung des Vorstands können die Mitglieder solcher Projektbeiräte angemessenen Aufwendersersatz oder, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen, sonstige Vergütungen erhalten.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresbericht

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen (gemeinsam: Jahresbericht).
3. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass die Stiftung und ihre Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsauftrag muss sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken.
4. Der Stiftungsrat beschließt den Jahresbericht. Im Fall der Prüfung gemäß Absatz 3 ersetzt der Prüfungsbericht die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen als Teil des Jahresberichts.

§ 14 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

1. Änderungen der Satzung sollen im weitesten Umfang zulässig sein, der im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Regelungen möglich ist. Insbesondere soll es möglich sein, die Satzung um weitere von der Stiftung zu verfolgende Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu erweitern, neue wichtige Maßnahmen zur Zweckverwirklichung der Stiftung aufzunehmen und die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gremien sowie andere Bestimmungen zur inneren Ordnung der Stiftung zu ändern. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist allein die Überzeugung von Vorstand und Stiftungsrat, dass die angestrebte Änderung für die wirksame Umsetzung der Stiftungsziele sinnvoll und erforderlich ist.
2. Absatz 1 gilt entsprechend auch für die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder getroffen. Das Mitglied des Stiftungsrats, das der Geschäftsführung der Stifterin angehört, hat bei solchen Beschlüssen ein Vetorecht. Sollten mehrere Mitglieder des Stiftungsrats der Geschäftsführung der Stifterin angehören, müssen alle dem Beschluss zustimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Land Berlin das es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

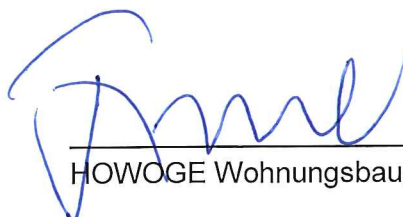
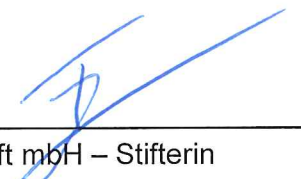
§ 15 Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen sowie die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 - b) den nach § 13 Abs. 4 beschlossenen Jahresbericht innerhalb der Fristen des (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2 StiftG Bln einzureichen; der diesbezügliche Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 16 Verschiedenes

1. Die Schriftform für Mitteilungen und Beschlüsse nach dieser Satzung ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
2. Sollte die Stifterin zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr im Mehrheitsbesitz des Landes Berlin stehen oder als Rechtsträgerin aufgelöst werden, entfallen die Rechte der Stifterin aus dieser Satzung. In diesem Fall tritt an die Stelle des Benennungsrechts der Stifterin für den Stiftungsrat eine Befugnis des Stiftungsrats, seine Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands selbst zu bestimmen, und an die Stelle des Benennungsrechts der Stifterin für den Vorstand das Recht des Stiftungsrats, die Mitglieder des Vorstands zu bestimmen.

Berlin, den 3.4.2018

HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH – Stifterin